

# **Ergänzungsvereinbarung zur**

## **Vereinbarung**

**über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin**  
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V  
**(Impfvereinbarung)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
(nachstehend KV Berlin genannt)

und

**der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**  
(nachstehend AOK Nordost genannt)

## **Präambel**

Die aktuelle Pandemie unterstreicht sowohl für jeden Einzelnen als auch für die Gesellschaft sehr deutlich die Wichtigkeit aktiver Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten. Umso mehr rücken Schutzimpfungen als eine der wichtigsten Maßnahmen zur primären Prävention von Infektionskrankheiten in das gesellschaftliche Bewusstsein. Vertragsärzte nehmen in diesem Prozess eine Schlüsselrolle ein. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Vertragspartner ergänzend zur Impfvereinbarung auf nachfolgende Regelungen, um Versicherten der AOK Nordost, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, Schutzimpfungen in ihrer Häuslichkeit zu ermöglichen. Mit dem Projekt „Impfen zu Hause“ verfolgen die AOK Nordost und die KV Berlin das Ziel, die in dieser Vereinbarung betreffenden Impfquoten weiter zu steigern. Gleichzeitig soll das in der vertragsärztlichen Versorgung bestehende Ziel der Erhöhung der Hausbesuchstätigkeit unterstützt werden.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von folgenden Schutzimpfungen in der Häuslichkeit der Versicherten:
  - Influenza
  - Pneumokokken
  - Tetanus, Diphtherie, Pertussis (Tdap)
  - Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Poliomyelitis (Tdap-IPV)
- (2) Die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung ist dabei zu beachten.

### **§ 2 Teilnahme von Ärzten und Versicherten**

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der Impfvereinbarung teilnehmenden Ärzte im Rahmen ihrer Hausbesuchstätigkeit erbringen.
- (2) Anspruchsberechtigt nach dieser Vereinbarung sind Versicherte der AOK Nordost mit einem Pflegegrad bzw. mit bestehender Gehunfähigkeit, die der Arzt unter Berücksichtigung der individuellen Begleitumstände festgestellt bzw. abgefragt hat. Die Anspruchsberechtigung der Versicherten nach Satz 1 gilt unabhängig davon, in welcher Wohnform sie sich zum Impfzeitpunkt im KV-Bereich Berlin befinden, z. B. eigener Haushalt oder Haushalt von Angehörigen, Servicewohnen, betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften (nachfolgend als Häuslichkeit bezeichnet).
- (3) Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherte der AOK Nordost, welche Leistungen in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI erhalten. Die Vertragspartner prüfen zu einem späteren Zeitpunkt, inwieweit Versicherte nach Satz 1 in diese Vereinbarung einbezogen werden können.

### § 3 Durchführung und Umfang der Leistungen

- (1) Der teilnehmende Arzt erbringt die nach § 1 bestimmten Schutzimpfungen im Rahmen eines Hausbesuches für Versicherte gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Aufgreifkriterium ist jeweils der Hausbesuch im Rahmen bzw. entsprechend den Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung (GOP 01410 oder 01413).
- (2) Der Leistungsumfang richtet sich im Übrigen nach der Impfvereinbarung sowie der zugrundeliegenden SI-RL in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind darüber hinaus Leistungen zu erbringen, die speziell für die Vorbereitung, Organisation, Beratung, Durchführung und Nachbereitung der Impfungen in der Häuslichkeit erforderlich sind.

### § 4 Abrechnung und Vergütung

- (1) Es gelten die in der Impfvereinbarung geregelten Symbolnummern und Vergütungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Schutzimpfungen gemäß § 1 Abs. 1, die für Versicherte gemäß § 2 Abs. 2 durch Ärzte nach dieser Vereinbarung im Rahmen eines Hausbesuches (GOP 01410 oder 01413) in der Häuslichkeit erbracht werden, kann für den zusätzlichen in § 3 Abs. 2 genannten Aufwand folgender Vergütungszuschlag im Quartal abgerechnet werden:

**SNR 90000      6,00 € je Schutzimpfung mit den SNRn 89111, 89118, 89119, 89300 oder 89400**

- (3) Wenn der Schwellenwert von 50 Hausbesuchen (nach GOP 01410 durch Haus-/Kinderärzte) im Quartal pro Arzt gemäß § 3a Abs. 1, Punkt 1 des Honorarvertrages (alle GKV-Versicherte) überschritten wurde, wird für Schutzimpfungen nach Abs. 2 arztindividuell folgender zusätzlicher Vergütungszuschlag im betreffenden Quartal von der KV Berlin ab dem ersten Fall zugesetzt:

**SNR 90001      3,00 € je Schutzimpfung mit den SNRn 89111, 89118, 89119, 89300 oder 89400**

Sofern ab 01.01.2021 keine Folgeregelung in dem Honorarvertrag aufgenommen wird, verständigen sich die AOK Nordost und KV Berlin im Rahmen dieser Ergänzungsvereinbarung ersatzweise auf eine adäquate Zielstellung mit einem Schwellenwert von Hausbesuchen, der dem Anteil der AOK Nordost im Jahr 2020 entspricht.

- (4) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweils zutreffenden Symbolnummern der in § 1 Abs. 1 genannten Schutzimpfungen nebeneinander abrechenbar.
- (5) Die Vergütungen nach dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt. Eine Abrechnung der weiteren ärztlichen Leistungen auf der Grundlage des EBM und des jeweils geltenden Honorarvertrages (insbesondere der Hausbesuche und Wegepauschalen) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

- (6) Die KV Berlin ist gegenüber dem teilnehmenden Arzt berechtigt, von der Vergütung den gültigen Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe in Abzug zu bringen.

### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vertragspartner verständigen sich auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Steigerung der Impfbereitschaft der Versicherten und der Information über das Versorgungsangebot „Impfen zu Hause“.

### **§ 6 Geltungsdauer**

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.09.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.09.2021, ist jedoch längstens an der Laufzeit der zugrundeliegenden Impfvereinbarung gebunden.
- (2) Die Vertragspartner nehmen rechtzeitig Verhandlungen auf, sofern diese Vereinbarung angepasst bzw. verlängert werden soll. Dies gilt insbesondere auch, sofern sich die Symbolnummern der in § 1 Abs. 1 genannten Impfungen in der Impfvereinbarung ändern.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Berlin, Potsdam, den **12. Okt. 2020**

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse